

Verhältnissen nicht möglich. Darum Schein für Sein! Für schwache Seelen mag's ja auch ein Trost sein, und diese Dinge werden auch wohl bestehen bleiben. Dann ist aber dafür zu sorgen, daß sie nicht gar zu sehr ins Kraut schießen, und die pädagogischen Titel, die an ältere Lehrer verliehen werden (Oberlehrer, Professor), müßten in allen Schulen dieselben sein. (Wissenschaftliche und künstlerische Grade, die durch wissenschaftliche und künstlerische Leistungen erworben werden, sollten nicht von der Unterrichtsbehörde, sondern von den betreffenden wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Stellen verliehen werden und kommen hier nicht in Betracht.)

5. Schulleitung.

Preußen.

„In Stellen, deren Inhabern Leitungsbefugnisse zustehen (Rektoren, Hauptlehrern usw.), sind solche Lehrer zu berufen, welche den besonderen, auf Gesetz oder rechtsgültigen Verwaltungsanordnungen beruhenden Voraussetzungen entsprechen. Hierbei hat eine angemessene Berücksichtigung auch der im Schuldienst außerhalb des Schulverbandes angestellten und bewährten Lehrpersonen, insbesondere von Hauptlehrern und Didaktandenlehrern, zu erfolgen.“

Die Besetzung dieser Stellen erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der im § 59 Absatz 2 bezeichneten Organe.“

(Gesetz vom 28. Juli 1906.)

Württemberg.

„Umfaßt die Volksschule eines Bekenntnisses drei oder mehr Klassen, so wird vom Oberschulrat ein Lehrer der Schule, der bei sieben und mehr Klassen die Befähigung zum Amt eines Bezirkschulinspektors besitzt, als Schulvorstand bestellt. Bei Schulen von mehr als sieben Klassen können nach Bedarf mehrere solche Schulvorstände bestellt werden. Die Befugnisse der Schulvorstände werden im Wege der Verordnung bestimmt.“

„Welche Anforderungen an die Vorbildung der Bezirkschulinspektoren gestellt werden, wird von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens bestimmt.“

(Gesetz vom 17. August 1909.)

Baden.

„Für Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern wird durch die Schulschulbehörde bestimmt, welcher der einzelnen Hauptlehrer die Stelle des „ersten Lehrers“ (Oberlehrer) einzunehmen hat. Es ist hierbei zunächst